

An die örtlich zuständige Bauaufsichtsbehörde

- Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa
- Abteilung 6 -
- Bauamt Bremen-Nord - Referat 30 -
- Bauordnungsamt Bremerhaven

Erklärung des / der qualifizierten Tragwerksplaners/in zur Prüfpflicht der Standsicherheitsnachweise nach Kriterienkatalog gem. Anlage 2 der BremBauVorIV i.V.m.

- § 3 Nr. 5 BremBauVorIV für bauliche Anlagen
- § 4 Abs. 1 Nr. 5 BremBauVorIV für Werbeanlagen
- § 6 Nr. 2 BremBauVorIV für die Beseitigung von Anlagen

zum Aktenzeichen (falls vorhanden)

Bezeichnung des Bauvorhabens

Name des Bauherren

Straße und Haus-Nr

PLZ, Ort

Kurzbezeichnung des Vorhabens

Gebäudeklasse nach § 2 Abs. 3 BremLBO

Qualifizierte(r) Tragwerksplaner/in nach § 66 Abs. 2 BremLBO:

Name

Straße und Haus-Nr.

PLZ, Ort

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Nachweis der Qualifizierung als

- Architekt/in Innenarchitekt/in
- Ingenieur/in oder gleichgestellte Qualifikation

Kammer und Nr. in der Tragwerksplanerliste:

Erklärung des / der qualifizierten Tragwerksplaners/in:

Ich erkläre als Verfasser/in der Standsicherheitsnachweise, dass die nachfolgenden **Kriterien nach Anlage 2 der BremBauVorIV** ausnahmslos erfüllt sind. Eine bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist somit nicht erforderlich. Ich habe die Anwendungshinweise (Erläuterungen) zum Kriterienkatalog in der aktuellen Fassung berücksichtigt.

- | | |
|--|---|
| 1. Die Baugrundverhältnisse sind eindeutig und erlauben eine übliche Flachgründung entsprechend DIN 1054. Ausgenommen sind Gründungen auf setzungsempfindlichem Baugrund. | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Bei erddruckbelasteten Gebäuden beträgt die Höhendifferenz zwischen Gründungssohle und Erdoberfläche maximal 4 m. Einwirkungen aus Wasserdruck müssen rechnerisch nicht berücksichtigt werden. | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Angrenzende bauliche Anlagen oder öffentliche Verkehrsflächen werden nicht beeinträchtigt. Nachzuweisende Unterfangungen oder Baugrubensicherungen sind nicht erforderlich. | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 4. Die tragenden und aussteifenden Bauteile gehen im Wesentlichen bis zu den Fundamenten unversetzt durch. Ein rechnerischer Nachweis der Gebäudeaussteifung, auch für Teilbereiche, ist nicht erforderlich. | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 5. Die Geschossdecken sind linienförmig gelagert und dürfen für gleichmäßig verteilte Lasten (kN/m ²) und Linienlasten aus nichttragenden Wänden (kN/m) bemessen werden. Geschossdecken ohne ausreichende Querverteilung erhalten keine Einzellasten. | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 6. Die Bauteile der baulichen Anlage oder die bauliche Anlage selbst können mit einfachen Verfahren der Baustatik berechnet oder konstruktiv festgelegt werden. Räumliche Tragstrukturen müssen rechnerisch nicht nachgewiesen werden. Besondere Stabilitäts-, Verformungs- und Schwingungsuntersuchungen sind nicht erforderlich. | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 7. Außergewöhnliche sowie dynamische Einwirkungen sind nicht vorhanden. Beanspruchungen aus Erdbeben müssen rechnerisch nicht verfolgt werden. | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 8. Besondere Bauarten wie Spannbetonbau, Verbundbau, Leimholzbau und geschweißte Aluminiumkonstruktionen werden nicht angewendet. | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

Ort, Datum

Unterschrift qualifizierte(r) Tragwerksplaner/in